

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es bezogen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Preimercations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1885.

N^o 3.

Zusatz: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten; — Beiträgenanern im Veredelungsverkehr mit Kopenhagen Seite 11
2. **Bau-Wesen:** Status der deutschen Kreditbanken Ende Dezember 1884 13

3. **Kaufmann-Wesen:** Ermennung; — Exequatur-Ertheilung 14
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 14

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1884 beschlossen, an die Stelle des ersten Satzes im §. 8 des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, (Central-Blatt Seite 290 ff.) folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am einundzwanzigsten Tage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für die Vorquartale zum Abzug gebracht ist.“

Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Burghard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1884 beschlossen, daß

1. den „öffentlichen Niederlagen“ im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 83) die „Privat-Franziskanerlager unter amtlichem Mitverschuß“ gleichzustellen sind;
2. in Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. O. die Abschreibung des verarbeiteten Roh- oder Bruchsteins vom Niederlagenskonto auf Höhe des Gewichts der daraus gefertigten Gegenstände auch dann gestattet werden darf, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung bezw. Vervollkommnung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr (§. 115 des Vereinstollgesetzes) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder der Ausrüstung von Seefahrtschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) becheinigt worden ist.